jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/9/1 1Ob695/82, 8Ob564/86, 8Ob157/00x, 3Ob21/13d, 10Ob21/22v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.09.1982

Norm

ABGB §889

Rechtssatz

Die Teilbarkeit oder Unteilbarkeit der Erfüllung richtet sich nach dem Willen beider Parteien oder nach dem dem Gegner beim Vertragsabschluss bekannten oder erkennbaren Willen der anderen Partei. Die Erfüllung ist dann teilbar, wenn die Partei den Vertrag auch über einen Teil für entsprechend geringere Gegenleistung unter sonst gleichen Bedingungen geschlossen hätte. Hat hingegen ein solches Interesse am Teilaustausch erkennbar gefehlt, liegt Unteilbarkeit vor.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 695/82
  Entscheidungstext OGH 01.09.1982 1 Ob 695/82
- 8 Ob 564/86
  Entscheidungstext OGH 26.05.1986 8 Ob 564/86
- 8 Ob 157/00x
  Entscheidungstext OGH 25.01.2001 8 Ob 157/00x
  nur: Die Teilbarkeit oder Unteilbarkeit der Erfüllung richtet sich nach dem Willen beider Parteien oder nach dem dem Gegner beim Vertragsabschluss bekannten oder erkennbaren Willen der anderen Partei. (T1)
  Beisatz: Ist danach die Erfüllung als unteilbar anzusehen, hat auch die sogenannte äquivalente Nebenleistung, somit jene mit eigenem Verkehrswert, kein anderes Schicksal als die Hauptleistung. Die Nebenpflicht wird dann jedenfalls zur wesentlichen, deren Verletzung zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt (hier Montage eines gelieferten Whirlpools). (T2)
- 3 Ob 21/13d
  Entscheidungstext OGH 15.05.2013 3 Ob 21/13d
  Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Verkauf einer Liegenschaft. (T3)
- 10 Ob 21/22v
  Entscheidungstext OGH 24.05.2022 10 Ob 21/22v
  Vgl; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0017293

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at